1. Ausfertigung

Bebauungsplan Ap 137

– Am Mühlenwinkel / Mohnweg –

Änderung Nr. 4



Teil I - Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung (BauNVO)

§ 1 Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

(1) In den allgemeinen Wohngebieten sind Wohngebäude, die Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe und Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche sowie sportliche Zwecke allgemein zulässig. Die nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe, Tankstellen) sind gem. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO nicht zulässig.

(2) Für Terrassenüberdachungen und Wintergärten dürfen die Baugrenzen zu den Gartenflächen um bis zu 1,5 m überschritten werden (§ 23 Abs. 3 BauNVO).

(3) Anzahl der Wohnungen
Je Gebäude ist eine Wohnung zulässig. Eine zweite Wohneinheit ist ausnahmsweise bei Einliegerwohnungen im Obergeschoss zulässig, sofern die Wohneinheit nicht größer als 60 m² ist und die erforderlichen Stellplätze auf eigenem Grundstück nachgewiesen werden können.

(4) Festsetzen von maximalen Trauf- und Firsthöhen
Die festgesetzte maximale Firsthöhe in dem gekennzeichneten Baugebiet bezieht sich auf die Höhe der vorhandenen Straße (Mohnweg) im Bereich des Grundstückes (§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB i.V. mit § 18 BauNVO).

§ 2 Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i. V. mit § 12 und § 14 BauNVO)

(1) In den Baugebieten sind gemäß § 12 Abs. 6 und § 14 Abs. 1 BauNVO Nebenanlagen sowie Garagen, Carports und überdachte Stellplätze ausschließlich innerhalb der dafür ausgewiesenen Flächen zulässig.

§ 3 Führung von Versorgungsleitungen nach (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

Ver- und Entsorgungsleitungen sind unterirdisch zu führen.

§ 4 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 51 a Landeswassergesetz)

Reduzierung des Versiegelungsgrades
Sämtliche geplanten privaten Verkehrsflächen auf den Baugrundstücken wie Stellplätze, Garageneinfahrten und Eingangsbereiche sind aus Gründen des Bodenschutzes und zur Sicherung des Grundwasserdargebotes mit Rasenpflaster, Rasengittersteinen, offenfugiger Pflasterung (Fugenbreite ca. 20 mm) oder mit vergleichbaren wasserdurchlässigen Materialien zu befestigen.

§ 5 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte gem. § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB

(A) Die Dortmunder Energie- und Wasserversorgungs-GmbH, die Stadt Dortmund und die Telekom haben das Recht, die mit (A) gekennzeichneten Flächen mit einem Leitungsrecht (unterirdisch) zu belasten. Im Bereich der Belastungsflächen dürfen keine Arbeiten vorgenommen werden (z.B. Grabungen, Aufschüttungen, Baumpflanzungen, Pflegearbeiten), die den Bestand und Betrieb der Versorgungsleitungen gefährden.

(B) Die jeweils angrenzenden Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten haben das Recht, die mit (B) gekennzeichneten Flächen mit einem Geh- und Fahrrecht zu belasten.

§ 6 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstige Bepflanzungen und Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB)

(1) Erhaltung vorhandener Einzelbäume (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)
Die im Änderungsplan festgesetzten Bäume sind als Gesamtensemble dauerhaft zu erhalten und fachgerecht zu pflegen.

(2) Eingrünung § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)
In dem mit der Ziffer (1) gekennzeichneten Pflanzgebot sind als Übergang der privaten Gärten zu den öffentlichen Flächen die vorhandenen Bäume mit standortgerechten Sträuchern zu unterpflanzen bzw. ergänzende Laubholzhecken (mit mind. 1m Höhe und 0,5m Breite) zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und zu pflegen.

Teil II - Gestaltungsfestsetzungen nach § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 86 Abs. 1 und Abs. 4 BauO NW Gestaltungsfestsetzung gemäß § 86 BauNVO

§ 1 Einfriedungen

Ergänzend zur Heckenpflanzung bzw. Unterpflanzung (siehe § 6) dürfen lediglich Zäune mit einer Höhe von maximal 1m innerhalb der Pflanzungen zur Verwendung kommen.

§ 2 Doppelhäuser

In dem Baugebiet sind Doppelhäuser mit der gleichen Dachform, Dachneigung, Dacheindeckung, Dach- und Fassadenfarbe/-material sowie mit gleichen Dachüberständen zu versehen.

§ 3 Garagen und Carports

Der Längsseiten der Garagen und Carports zur öffentlichen Verkehrsfläche sind mit Hecken bzw. Sträuchern zu begrünen. Innerhalb dieser Fläche dürfen keine Müllbehälter abgestellt werden.

§ 4 Müllbehälter

Sämtliche außerhalb von Gebäuden aufgestellten Abfallbehälter und Gemeinschaftsmüllanlagen sind durch eine Rankkonstruktion unter Verwendung von Rank- und/oder Kletterpflanzen dauerhaft einzugrünen.

Teil III - Hinweise

(1) Bodendenkmäler

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde (Tel.: 0231 / 50 - 2 42 92, Fax.: 0231 / 50 - 2 67 30) und/oder dem Westfälischen Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761 / 93 75-0, Fax.: 02761 / 24 66) unverzüglich anzuzeigen. Die Entdeckungsstätte ist mindestens 3 Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW).

(2) Baumschutzsatzung

Soweit keine anderen Regelungen getroffen werden, gelten für den vorhandenen Baumbestand die Bestimmungen der „Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Dortmund" in der jeweils gültigen Fassung.

(3) *Private PKW-Stellplätze*

Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ist sicherzustellen, dass von den Grundstückseigentümern bzw. Erbbauberechtigten je Wohneinheit zwei Stellplätze auf dem jeweiligen Grundstück angelegt werden. Beim Bau einer Einliegerwohnung erhöht sich die Zahl der nachzuweisenden Stellplätze auf drei.

(4) Bodenaushub

Es ist darauf zu achten, dass Bodenaushub nicht als Abfall anfällt. Der notwendige Bodenaushub sollte auf dem jeweiligen Gelände verbleiben. Notwendige Verfüllmaßnahmen und Geländemodellierungen sollten nur mit unbelastetem Material erfolgen. Der Einsatz von Recyclingbaustoffen oder belastetem Bodenaushub ist vorher mit der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde abzustimmen.

(5) *Schutz des Mutterbodens gemäß § 202* BauGB

Mutterboden im Sinne der DIN 18 300, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Der Mutterboden ist vordringlich im Bebauungsplangebiet wieder einzubauen. Im Zuge des Wiedereinbaus von Mutterboden zugunsten von „Wiederandeckungsmaßnahmen" sind Verdichtungen zu vermeiden.

(6) Hydrogeologisches Gutachten

Entsprechend den Anforderungen von § 51 a Landeswassergesetz NW ist ein hydrogeologisches Gutachten zur Prüfung der Versickerungsfähigkeit des Untergrundes erstellt worden (JT&S, Beratung und Umwelttechnik GmbH Dortmund, Januar 2004). Das Gutachten empfiehlt, die Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 51 a LWG durch eine oberflächennahe Versickerung mittels einer Mulde erfolgen zu lassen. Der notwendige Mindestabstand von 6 m zu unterkellerten Gebäuden ist nicht einzuhalten, wenn die Keller wasserundurchlässig („weiße Wanne") gestaltet werden. Darüber hinaus sollte die Mulde nicht im Kronenbereich des vorhandenen Baumbestandes liegen. Die genaue Dimensionierung und Ausgestaltung ist unter anderem abhängig von ergänzenden Rückhaltemaßnahmen wie z.B. einer Dachbegrünung. Nähere Angaben und Rahmenbedingungen sind dem hydrogeologischen Gutachten zu entnehmen.

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen der § 1 der Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I, S. 58). Die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke stimmen mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters überein. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist eindeutig.

Dortmund, den 27.05.2004 Stadt Dortmund 3517 Vermessungs- u. Katasteramt

Leiter des Katasteramts

Der Rat der Stadt hat am 01.04.04 nach § 10 Abs. 1 BauGB sowie in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666, SGV NRW 2023) in der zur Zeit geltenden Fassung diese vereinfachte Änderung Nr. 4 des Bebauungsplanes Ap 137 „Am Mühlenwinkel/Mohnweg" als Satzung beschlossen.

Dortmund, den 02.06.04

Oberbürgermeister Ratsmitglied

Der Satzungsbeschluss ist nach § 10 Abs. 3 BauGB in der „Dortmunder Bekanntmachungen" – Amtsblatt der Stadt – Nr. 27 vom 28.05.04 ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist die Änderung Nr. 4 des Bebauungsplanes Ap 137 „Am Mühlenwinkel/Mohnweg" in Kraft getreten.

Dortmund, den 02.06.04

Abteilungsleiter

Hiermit wird entsprechend § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW 1999, S. 516) bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung über die Änderung Nr. 4 des Bebauungsplanes Ap 137 „Am Mühlenwinkel/Mohnweg" mit dem Beschluss des Rates vom 01.04.04 übereinstimmt und dass die, Verfahrensvorschriften gemäß § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung eingehalten worden sind.

Dortmund, den 02.06.04

Oberbürgermeister

FESTSETZUNGEN NACH DEM BAUGESETZBUCH (BauGB) UND NACH DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) IN DER FASSUNG VOM 23.01.1990 (BGBl.I.S.132)

Art der baulichen Nutzung (§§ Abs. 1 Nr. 1 BauGB sowie §§ 1-11 BauNVO)

WR reines Wohngebiet
WA Allgemeines Wohngebiet
WB Besonderes Wohngebiet
WS Kleinsiedlungsgebiet
MD Dorfgebiet
MI Mischgebiet
MK Kerngebiet
GE Gewerbegebiet
GI Industriegebiet
SO Sondergebiet

Maß der baulichen Nutzung (§§ Abs. 1 Nr. 1 BauGB sowie §§ 16 bis 21a BauNVO)

0,4 Grundflächenzahl (GRZ) (§19 BauNVO)
(1,0) Erhöhte GRZ nach § 17 Abs. 2 BauNVO
0,8 Geschossflächenzahl (GFZ) (§20 BauNVO)
1,0 Erhöhte GFZ nach § 17 Abs. 2 BauNVO
2,5 Erhöhte GFZ nach §21a Abs. 4 BauNVO
3,0 Baumassenzahl (BMZ) (§21 BauNVO)
4,0 Erhöhte BMZ nach § 17 Abs. 2 BauNVO
III Höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse
(III) Zwingend vorgeschriebene Zahl der Vollgeschosse
III-V Mindest- und höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse
FH Höchstzulässige Firsthöhe über festgelegter Bezugsfläche
TH Höchstzulässige Traufhöhe über festgelegter Bezugsfläche. Die Traufe wird bestimmt durch den Schnittpunkt der Außenfläche der Umfassungswand mit der Dachfläche. Die Begrenzung der Außenflächen werden bestimmt nach der jeweils gültigen DIN 277.
OK Maximale Höhe baulicher Anlagen: – u. ü. G. – u. ü. K.
(OK) Zwingender Natur baulicher Anlagen. Bezugsebene ist die natürliche Geländeoberfläche oder, die sich aus der Baugenehmigung) ergibt (§16 Abs. 5 Satz 2 BauNVO)

Bauweise, Baulinie - Baugrenze (§§ Abs. 1 Nr. 2 BauGB sowie §§22 und 23 BauNVO)

o Offene Bauweise
(o) Offene Bauweise mit der Abweichung, daß Gebäude über 50m zulässig sind
E Nur Einzelhäuser zulässig
D Nur Doppelhäuser zulässig
H Nur Hausgruppen zulässig
ED Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
EH Nur Doppelhäuser und Hausgruppen zulässig
g Geschlossene Bauweise
a Geschlossene Bauweise mit der Abweichung, daß an den Enden von Gebäudeketten baulicher Grenzabstand freizuhalten ist
Baugrenze
Baulinie
Überbauung ab einer lichten Höhe von 3,50m über der Verkehrsfläche zulässig

Bauliche Anlagen und Einrichtungen für den Gemeinbedarf (§§ Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

Fläche für den Gemeinbedarf
S Schule
K Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
SO Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
SP Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
Post
F Feuerwehr
GE Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
V Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
Öffentl. Verwaltungen

Flächen für Aufschüttungen und Schutzflächen

Fläche für Aufschüttungen (§1 Abs.1 Nr.17 BauGB)
Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (§9 Abs.1 Nr.24 BauGB)
Lärmschutzwand

Verkehrsflächen (§§ Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
Straßenverkehrsfläche
Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
priv. Private Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
M Mischverkehrsfläche (z.B hofähnliche)
WW Wirtschaftsweg
F Fußweg
R Radweg
F+R Fuß- und Radweg
P Parkfläche (öffentlich)
P Parkfläche (privat)
Fußgängerbereich
Einfahrt
Ausfahrt
Einbahnstraßenrecht
Durchfahrtsrecht
Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
Bereich ohne Ein- und Ausfahrt und ohne Zu- und Ausgang

Versorgungsflächen und Flächen für die Abfall- und Abwasserbeseitigung, einschließlich der Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser sowie für Ablagerungen (§§ Abs. 1 Nr. 12 und 14 BauGB)

Versorgungsfläche
T Trafostation
U Umspannwerk
Gas
Abwasser
Abfall
N Nuklearschlag Abwasser

Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und Bindungen für Bepflanzungen

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§9 Abs.1 Nr.25a BauGB)
Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen sowie für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§9 Abs.1 Nr.25b BauGB)
Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, sowie mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§9 Abs.1 Nr.25a und b BauGB)
zu erhaltender Baum (§9 Abs.1 Nr.25b BauGB)
zu pflanzender Baum

Grünflächen (§9 Abs.1 Nr.15 BauGB)

Öffentliche Grünfläche
priv.Grünfl. Private Grünfläche
Parkanlage
Gartenmäßige Anlage
Garten
Friedhof
Dauerkleingartenanlage
Sportplatz
Spielplatz
A – Bereich für alle Altersstufen (auch Erwachsene)
B – Bereich vorzugsweise für schulpflichtige Kinder
C – Bereich für Kleinkinder und jüngere Schulkinder
W Wanderweg
R+W Rad- und Wanderweg

Flächen für die Landwirtschaft und Wald

Fläche für die Landwirtschaft (§9 Abs.1 Nr. 18a BauGB)
Wald (§9 Abs.1 Nr. 18b BauGB)
Fläche für die Landwirtschaft und Wald (§9 Abs.1 Nr.18a und b BauGB)

Sonstige Festsetzungen

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§9 Abs.1 Nr.21 BauGB)
mit Wg (geh schmaler- Fläche)
Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen
St Stellplätze (§9 Abs.1 Nr.4 BauGB)
Ga Garagen (§9 Abs.1 Nr.4 BauGB)
TGa Tiefgaragen (§9 Abs.1 Nr.4 BauGB)
GSt Gemeinschaftsstellplätze (§9 Abs.1 Nr.22 BauGB)
GGa Gemeinschaftsgaragen (§9 Abs.1 Nr.22 BauGB)
GTGa Gemeinschaftstiefgaragen (§9 Abs.1 Nr.22 BauGB)
GMü Gemeinschaftsmüllbehälter (§9 Abs.1 Nr.22 BauGB)
GKSp Gemeinschaftskinderspielplatz (§9 Abs.1 Nr.22 BauGB)
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches Fläche A, Abgrabungsgebiet (§9 Abs.1 BauGB)
Baugrenzlinie und Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
Grenze zwischen unterschiedlichen Rollen der baulichen Nutzung (Zahl der Vollgeschosse, Intensität, evtl. überbaubare Grundstücksfläche). Da ungen, Freiaufgaben des Adel der baulichen Nutzung bleiben unberührt.
1 Zugehörigkeitsziffer in (flächenmäßig) bestimmten Gebieten
Zugehörigkeitsziffern für Baugebiete
Zugehörigkeitsziffern für Gemeinschaftseinrichtungen
Örtliche Festsetzung
Umgrenzung der Flächen für die Regelung des Wasserabflusses (§9 Abs.1 Nr.16 BauGB)
Umgrenzung von Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§9 Abs.1 Nr.20 BauGB)
Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§1 Abs.1 Nr.10 BauGB)
A Zuordnung von Ausgleichsflächen oder -maßnahmen zu den mit (A) gekennzeichneten Grundstücksflächen auf dem Teig/Plb in Natur und Landschaft zu erwirken sind (§9 Abs.1a BauGB)
E Umgrenzung von Erhaltungsgebieten (§172 Abs.1 BauGB)

FESTSETZUNGEN AUF DER GRUNDLAGE DER LANDESBAUORDNUNG (BAUO NW)

(§9 Abs. 4 BauGB i.V.m.§86 Abs.1 und Abs.4 der Bauordnung für das Land NW in der Fassung vom 07.03.1995 (GV NW S.218/SGV NW 232)

D/F Alle Dachformen, außer Flachdach
FD Flachdach
SD Satteldach
WD Walmdach
MD Mansardendach
PD Pultdach (Hier evtl. Richtung Traufe)
ZD Zeltdach
z.B. 36 ° Dachneigung (Die festgesetzte Dachform bezieht sich nicht auf Nebenanlagen im Sinne von §14 BauNVO und Garagen

KENNZEICHNUNGEN, NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND SONSTIGE DARSTELLUNGEN

Kennzeichnungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) (§§ Abs.5 Nr.1-3 BauGB)

Umgrenzung von Flächen, bei denen Bebauung besonderen baulichen Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen sowie bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind. Flächen, unter denen der Bergbau umgeht oder ging oder die durch Altbergbau, Tagebau, Bergsenkungen, Bergschäden, Erdfälle, Gasaustritte oder Ähnliches betroffen sind oder zukünftig betroffen sein können (§§ Abs.5 Nr.1-3 BauGB)
Umgrenzung von Flächen, bei denen Bebauung und sonstiger Nutzung aufgrund immissionsschutzrechtlicher Festsetzungen besondere Vorkehrungen oder besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen erforderlich sind (§§ Abs.5 Nr.1 BauGB)

Nachrichtliche Übernahmen (§§ Abs.6 BauGB)

D Umgrenzung von Gesamtanlagen, Einzelanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen
D Einzelanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen
B Umgrenzung von Gesamtanlagen, die dem Bereichsschutz unterliegen (Bodendenkmale)
L Landschaftsschutzgebiet
V Vertuhlungsmöglichkeit
Umgrenzung der Flächen für wasserwirtschaftliche Festsetzungen

Sonstige Darstellungen

sonstige Darstellungen, wenn erforderlich
1 Mineralquelle
SAN Umgrenzung von Sanierungsgebiet
Vorbehalten für die Bepflanzung und Erhaltung von Sträuchern
Überflutet
o geplanter Baum
V Verkehrsgrün

STADT PLANUNGSAMT DORTMUND

Bebauungsplan Ap 137
- Am Mühlenwinkel / Mohnweg -
Änderung Nr. 4

in 1 Blatt/Blätter, Blatt Nr.

1. Ausfertigung

Maßstab 1:500

Zu diesem Bebauungsplan gehört die Begründung vom 02. 02. 2004

Es gilt die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23.01.1990

Abt.: 61/5

Satzungsplan